

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

NIEDERÖSTERREICH



AZL.: GR-110-2021

Gemeinderat - ÖFFENTLICHER TEIL

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen am Montag, den 29.11.2021 im Saal im VAZ der Arbeiterkammer Neunkirchen, 2620 Neunkirchen, Würflacherstraße 1

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Anwesend: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Vizebürgermeister Johann Gansterer

Stadtrat Leopold Berger, DSA

Stadträtin Barbara Kunesch

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Stadträtin Christine Vorauer

Stadtrat Kurt Ebruster

Stadträtin Andrea Kahofer

Stadtrat Ing. Günther Kautz

Gemeinderätin Marion Baumgartner

Gemeinderat Franz Michael Bele

Gemeinderätin Hildegard Berger

Gemeinderat Mahir Genc

Gemeinderat Ing. Oliver Huber

Gemeinderat Ing. Mario LUKAS

Gemeinderat DI Roland Müller
Gemeinderätin Klaudia Osztovcics, BA
Gemeinderat Thomas Rack
Gemeinderat Peter Stix
Gemeinderat Erduvan Süs
Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda
Gemeinderätin Zeynep Düzce
Gemeinderätin Mag. Birgit Haidenwolf
Gemeinderätin MMag. Patricia Gsenger
Gemeinderat Johann Handler
Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd
Gemeinderätin Michaela Kaplan
Gemeinderätin Nina Katzgraber
Gemeinderat Ibrahim Koc
Gemeinderätin Gerlinde Metzger
Gemeinderat Christian Moser
Gemeinderätin Regina Danov, BA
Gemeinderat Wilhelm Haberbichler
Gemeinderat Markus Lorenz, MA

Fachberater:

DI Christian Humhal, BSc (AbtLtr Bauwesen)
Thomas Pickl (AbtLtr Finanzwesen)
Sandra Ofenböck (Abt Bildung)
Mag. (FH) Ralph Spritzendorfer (Controlling)

Abwesend:

Gemeinderätin Amra Pilav (entschuldigt)
Gemeinderat Manuel Kolanowitsch (entschuldigt)
Gemeinderat Andreas Reither (entschuldigt)

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Mag. Christof Holzer
Mag. Susanne Kohn

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates.

Über Aufforderung durch den Vorsitzenden werden Gemeinderat Franz Micheal Bele (VP-Fraktion), Gemeinderat Dipl. Ing, Johannes Benda (GRÜNE-Fraktion), Gemeinderätin Gerlinde Metzger (SPÖ-Fraktion) und Gemeinderat Markus Lorenz, MA (FPÖ-Fraktion) als Protokollunterfertiger namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass 1 Dringlichkeitsantrag eingelangt ist:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix betreffend Abfallwirtschaftsverordnung 2022 nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992)

Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Sachverhalt:

Aufgrund der geplanten Adaptierungen im Abfallwirtschaftswirtschaftsverband wie der Neubau des Wertstoffsammelzentrums gab es in den letzten Tagen und Wochen noch entsprechende Abstimmungen mit dem Abfallwirtschaftsverband.

Die letzte Gebührenanpassung im Bereich der Abfallwirtschaft erfolgte im Jahr 2011 bzw. 2012, die aktuelle Abfallwirtschaftsverordnung ist seit 01.01.2016 in Kraft und wurde im Gemeinderat am 14.12.2015 beschlossen.

Da die neue Abfallwirtschaftsverordnung mit 01.01.2022 in Kraft treten soll, ist eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 29.11.2021 erforderlich.

Der Gemeinderat möge die nachstehende Abfallwirtschaftsverordnung 2022 beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung 2022
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Stadtgemeinde Neunkirchen**

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Neunkirchen werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgabe

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Neunkirchen (KG Neunkirchen, KG Peisching und KG Mollram).

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll (inkl. Metall- und Metallschrottabfälle sowie Holzabfälle)

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 1. Restmüll
 2. Kompostierbaren Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
 4. Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
 5. Sperrmüllzu sammeln.
- (2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Behältervolumen von 90 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) **Kompostierbarer Abfall** wird mittels einer zur Verfügung gestellten Biotonne (Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr gesammelt und einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

Ausgenommen sind jene Liegenschaften, bei denen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung durchführt.

Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.
- (4) **Altpapier** ist in der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) **Wertstoffe** sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Behältervolumen von 240 Liter oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.

Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben bei der Stadtgemeinde bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen und der Stadtgemeinde Neunkirchen bereitgestellten Behältnisse (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Die beigestellten Müllbehälter bleiben Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen bzw. der Stadtgemeinde Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Der Abfallwirtschaftsverband und die Stadtgemeinde Neunkirchen sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden pro Kalenderjahr

- | | |
|----|---|
| 7 | Einsammlungen von Restmüll |
| 13 | Einsammlungen von Restmüll „Windel“ wobei die Gefäße mit einem gelben Punkt gekennzeichnet sind |

II. Für die Abfuhr von Wertstoffen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 9,00
für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 41,25
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke):

pro Müllsack mit 120 Liter	€ 4,13
----------------------------	--------

III. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,00
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 6,00
 2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke):

pro Müllsack mit 60 Liter	€ 1,50
---------------------------	--------
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15% der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Stadtgemeinde Neunkirchen abzugeben.

§ 10

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen / Müllsäcke) im Pflichtbereich ab 6:00 Uhr an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Abfallwirtschaftsverordnung 2015 (vom Gemeinderat beschlossen in der Sitzung vom 14.12.2015) außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Anlage

Mindestvoraussetzung zur Eigenkompostierung

Für eine sachgemäße Kompostierung müssen folgende Mindestvoraussetzungen gegeben sein:

- a) Es müssen alle biogenen abbaubaren Abfälle, die für eine Entsorgung durch die Biotonne vorgesehen sind, kompostiert werden.
- b) Eigenkompostierung muss auf einer ausgewiesenen, geeigneten Fläche stattfinden.
- c) Das Kompostierungsvolumen ist der Anzahl der Personen einer Wohnung, der Grundstücksfläche und dem Grundstücksbewuchs anzupassen.
- d) Mögliche Geruchsbelästigungen und Belästigungen durch Haus- und Wildtiere (Katzen, Ratten, Marder, Fliegen, etc.) sowie sonstige Belästigungen von Anrainern sind zu vermeiden.
- e) Die Eigenkompostierung darf zu keiner Mehrbelastung des Kanalsystems führen.
- f) Für eine ordnungsgemäße Kompostierung muss der Komposthaufen schichtweise aufgebaut sein und ausreichend durchlüftet und befeuchtet werden.
- g) Eine bestimmungsgemäße Verwendungsmöglichkeit für den anfallenden Frisch- und Reifekompost muss gegeben sein.
- h) Bei Eigenkompostierung (Abmeldung von der Biotonne) ist die geplante bzw. bestehende Kompostierungsfläche durch eine Grundriss-Skizze mit Abmessungen und einem Foto der Gemeinde anzuzeigen.
- i) Örtlicher Nahebereich bedeutet, die Eigenkompostierung findet auf dem Grundstück des Eigentümers (Nutzungsberechtigten) der Wohnung oder allenfalls auf einem im Eigentum stehenden angrenzenden Grundstück (dieses Eigentümers/Nutzungsberechtigten) statt.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 3.4.2 auf die Tagesordnung.

Der Bürgermeister gibt sodann folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**
- 3 Anträge der Gemeinderatsausschüsse**
- 3.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN & WIRTSCHAFT**
Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix
- 3.1.1 Voranschlag 2022 inkl. Dienstpostenplan und mittelfristigen Finanzplan 2022-2026 der Stadtgemeinde Neunkirchen.
- 3.1.2 Subventionsansuchen; Black Valley Bowhunters-Club
- 3.1.3 Subventionsansuchen, Muddy Team Bikers
- 3.1.4 Subventionsansuchen, ÖTB Turnverein Neunkirchen 1863
- 3.1.5 Subventionsansuchen, Naturfreunde Neunkirchen
- 3.1.6 Subventionsansuchen, Rad Club - Durstige Speiche
- 3.1.7 Subventionsansuchen, ESV ASKÖ-Siedler Buam Neunkirchen
- 3.1.8 Subventionsansuchen, FWT-Composites Neunkirchen
- 3.1.9 Subventionsansuchen, SC Eurotor Neunkirchen
- 3.1.10 Subventionsansuchen, Verein zur Förderung der Streichkultur in Neunkirchen
- 3.1.11 Ansuchen um Subvention, Herr Joe Pinkl
- 3.1.12 Subventionsansuchen, Faschingsgilde Neunkirchen
- 3.1.13 Subventionsansuchen Kulturverein Neunkirchen
- 3.1.14 Subvention der Pensionisten- und Seniorenverbände
- 3.1.15 Verein Jugendförderung Neunkirchen Ansuchen Kostenbeteiligung Jugendberatungsstelle 2022
- 3.1.16 KidsZone+More HIPPY Subvention
- 3.1.17 Subvention Maschinengemeinschaft Mollram 2021

- 3.1.18 Verein Startklar - Subventionsansuchen
- 3.1.19 Subvention Maschinengemeinschaft Peisching 2021
- 3.1.20 Tierschutzverein Schwarzatal, 2620 Ternitz; Ansuchen um Subvention für 2021
- 3.1.21 Subventionsansuchen, evangelische Pfarrgemeinde Neunkirchen
- 3.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG, DIGITALISIERUNG, KOMMUNIKATION & IT**
Berichterstatter: Stadtrat Leopold Berger, DSA
- 3.2.1 Erweiterung der Tarife für die neue Gemeindestube
- 3.2.2 Videoüberwachung Erholungszentrum
- 3.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG & FAMILIEN**
Berichterstatter: Stadträtin Barbara Kunesch
- 3.3.1 NÖ Hilfswerk; Anteilige Förderung der Stadtgemeinde Neunkirchen für den Schülertreff im Schuljahr 2021/22
- 3.3.2 Stadtbücherei Neunkirchen - neue Mediengruppe (Tonies)
- 3.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR**
Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz
- 3.4.1 Ersatzanschaffung Müllfahrzeug für den Städtischen Wirtschaftshof und Ausscheidung Altfahrzeug
- 3.4.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix betreffend Abfallwirtschaftsverordnung 2022 nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992)
Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix
- 3.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT & INTEGRATION**
Berichterstatter: Stadträtin Andrea Kahofer
- 3.5.1 Anpassung der Richtlinien
- 3.6 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS**
Berichterstatter: Gemeinderätin Regina Danov, BA
- 3.6.1 "Causa Rathausbedienstete unter Untreueverdacht"
- 3.6.2 Mietverträge
- 3.6.3 Bühne am Hauptplatz
- 3.6.4 Kindergärten - Vorschreibung und Einnahmen von Bastelbeiträgen

4 RECHTSSTREITIGKEITEN

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

4.1 Causa Veruntreuung von Gemeindegeldern, Beauftragung eines Rechtsanwaltes

5 DIVERSE ANTRÄGE

5.1 Initiativantrag gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend Errichtung einer Hundefreilaufzone

Da gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, geht der Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind 34 von 37 Mitglieder des Gemeinderates anwesend. Gemeinderätin Amra Pilav, Gemeinderat Manuel Kolanowitsch und Gemeinderat Andreas Reither sind entschuldigt.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 27.09.2021 vom Vorsitzenden, den Schriftführern und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterfertigt wurde.

Einwände zum Protokoll sind nicht erfolgt.

Nach ausdrücklicher Befragung durch den Vorsitzenden wird das Protokoll der Sitzung vom 27.09.2021 genehmigt.

3 Anträge der Gemeinderatsausschüsse

3.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN & WIRTSCHAFT

3.1.1 Voranschlag 2022 inkl. Dienstpostenplan und mittelfristigen Finanzplan 2022-2026 der Stadtgemeinde Neunkirchen.

Sachverhalt:

In Entsprechung des § 73 der NÖ Gemeindeordnung wurde vom Bürgermeister ein Entwurf des Voranschlages 2022 einschließlich des Dienstpostenplanes erstellt und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Dieser Entwurf weist im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis in Höhe von € - 370.100,00 aus.

Weiteres hat der Gemeinderat gemäß § 72a NÖGO einen mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 – 2026 aufzustellen und gemäß § 73 Abs.3 NÖGO gemeinsam mit dem Voranschlag zu beschließen.

Weiters mit dem Voranschlag zu beschließen ist der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung und der Gesamtbetrag der Darlehen die zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind.

Antrag:

Es wird beschlossen:

- Der beiliegende Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 73 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ohne Abänderungen genehmigt.
- Gemäß § 73 Abs.3 der NÖGO wird der beiliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 genehmigt.
- Gemäß § 73 Abs.3 lit .a) der NÖGO wird der Nachweis der Investitionstätigkeit (Investitionsnachweis) des Voranschlagentwurfes genehmigt
- Gemäß § 73 Abs.3 lit. c) der NÖGO wird der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen mit € 0,00 festgelegt.
- Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2022 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes 2022 bis 2026 ist der Aufsichtsbehörde samt den erforderlichen Sitzungsunterlagen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Gemeinderätin Regina Danov, BA, Stadtrat Ing. Günther Kautz und Vizebürgermeister Johann Gansterer.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

Stadtrat Ing. Günther Kautz, Stadträtin Christine Vorauer, Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd, Gemeinderat Christian Moser und die Fachberater verlassen um 18:34 Uhr die Sitzung.

3.1.2 Subventionsansuchen; Black Valley Bowhunters-Club

Sachverhalt:

Die Black Valley Bowhunters ersuchen die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 15.10.2021 um die Gewährung einer Subvention für den Umsatzentgang aufgrund der Covid 19 bedingten abgesagten Vereinsturniere.

Antrag:

Die Black Valley Bowhunters sollen laut den Richtlinien § 9 eine Subvention von **€ 100,--** erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2021: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.3 Subventionsansuchen, Muddy Team Bikers

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.10.2021 ersuchen die Muddy Team Bikers Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für den Spitzensport, Jugendförderung und Investitionen lt. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

Antrag:

Die Muddy Team Bikers Neunkirchen sollen laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von **€ 800,--** erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2021: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.4 Subventionsansuchen, ÖTB Turnverein Neunkirchen 1863

Sachverhalt:

Der ÖTB Turnverein Neunkirchen 1863 ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen lt. beiliegendem Ansuchen vom 27.10.21 um Förderung des Nachwuchssportes.

Dass eine Förderung des Turnvereins im öffentlichen Interesse liegt, beweisen neben der Zurverfügungstellung unserer Turnhalle, die zahlreichen Aktivitäten im Neunkirchner Gemeindeleben, die über die eigentliche Tätigkeit hinaus durchgeführt werden. Für das laufende Jahr seien die Veranstaltung des Kindermaskenballs, die Mitwirkung beim Neunkirchner Ferienspiel und die Durchführung des Kinderschwimmkurses genannt.

Antrag:

Der ÖTB Turnverein Neunkirchen 1863 soll laut den Sportförderungsrichtlinien § 7 eine Subvention in Höhe von **€ 500,--** erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2021: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.5 Subventionsansuchen, Naturfreunde Neunkirchen

Sachverhalt:

Die Naturfreunde Neunkirchen-Klettergruppe ersuchen mit Schreiben vom 19.10.2021 die Stadtgemeinde Neunkirchen um eine Subvention für das Jahr 2021, in dem der Verein beachtliche Erfolge erzielen konnten.

Unsere Nachwuchs-Wettkampfgruppe konnte nach der Corona bedingten Pause wieder das Training aufnehmen und auch an stattfindenden niederösterreichischen Bewerbungen teilnehmen. Um den Trainingsbetrieb, die Trainer, die Anfahrt zu den Bewerbungen, die Betreuung und Startgelder finanziell abdecken zu können, benötigen wir abseits der großartigen Unterstützung unserer Ortsgruppe, weitere Subventionen.

Die Kosten hierfür betragen in etwa 5000.- Euro jährlich. Eine detaillierte Aufstellung liegt bei unserem Obmann auf und kann bei Bedarf eingesehen werden.

Auch Stefan Scherz, der mit seinen Erfolgen immer wieder medial die Stadt Neunkirchen mit dem Sportklettern verknüpft, ist weiter sehr gut unterwegs. Stefan ist mittlerweile in den Erwachsenen-Nationalkader aufgestiegen und hat seine ersten Weltcup Starts absolviert. Hier konnte er in Briançon / Frankreich mit Zwischenrang 14 ins Halbfinale klettern. Er ist im olympischen Potentialkader und somit liegt der Fokus voll auf die olympischen Spiele 2024 in Paris.

Ihnen ist auch sicher nicht entgangen, dass Stefan 2020 zum Bezirkssportler des Jahres und 2 Mal zum Sportler des Monats in Niederösterreich gewählt wurde.

Das natürlich hier nochmal ein großer finanzieller Aufwand notwendig ist, liegt auf der Hand.

Diesen kann man momentan mit etwa 10000 Euro jährlich beziffern.

Eintrittsgelder, Saisonkarten in mehreren Trainingsstätten, Material, Auslandsreisen, Trainingslager, Lizenzgebühren und vieles mehr, summieren sich hier.

Antrag:

Die Naturfreunde Neunkirchen-Klettergruppe sollen laut den Richtlinien § 6, § 7 eine Subvention in Höhe von **€ 500,--** erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“

(Ansatz 2021: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.6 Subventionsansuchen, Rad Club - Durstige Speiche

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.10.2021 ersucht der RC Durstige Speiche die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention.

Begründet wird dies damit, dass der Verein für seine aktiven Mitglieder Gutscheine für Radservice oder Zubehör bei der Fa. 2-Rad Winkle um € 330,-- angekauft hat.

Antrag:

Der RC Durstige Speiche soll laut den Richtlinien § 6 eine Subvention von **€ 300,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2021: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.7 Subventionsansuchen, ESV ASKÖ-Siedler Buam Neunkirchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.6.2021 ersucht der ESV ASKÖ „Siedlerbuam Neunkirchen“ die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für die Sanierungsarbeiten am Flachdach des Vereinshauses. (Sanierungskosten € 2.313,48,-- lt. beiliegender Rechnung) lt. den Richtlinien € 6 Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

Antrag:

Der ESV ASKÖ „Siedlerbuam Neunkirchen“ soll laut den obgenannten Richtlinien eine Subvention von **€ 500,--** erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2021: € 15.000,--) zu entnehmen

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.8 Subventionsansuchen, FWT-Composites Neunkirchen

Sachverhalt:

Der SK FWT Composites Neunkirchen ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 19.10.2021 lt. den Förderungsrichtlinien §8 um Förderung für die überregionalen Meisterschaft für das Sportjahr 2019/20 und zwar für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft der Superliga (Damen und Herren), Bundesliga (Damen und Herren), Teilnahme am Weltpokal (Damen und Herren) in Otocac (CRO), Teilnahme der Damenmannschaft an der Champions League in Slowenien.

Der SK FWZ Composites Neunkirchen nimmt sowohl mit den Damen als auch den Herren in der Superliga (höchste Spielklasse der Sportkegler in Österreich) teil und musswährend der Meisterschaft (18 Runden) dabei beträchtliche Distanzen zurücklegen. Für die Kosten der Anreise und fallweise auch für die Nächtigung und Verpflegung der Spielerinnen und Spieler muss ausschließlich der Verein aufkommen, sodass eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen das Budget entlasten würde.

Darüber hinaus sind auch eine Damen- und eine Herrenmannschaft in der Bundesliga vertreten, deren Anreiseziele neben Wien und Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich, Steiermark und das Burgenland sind.

Antrag:

Der SK FWT Composites Neunkirchen soll laut den Richtlinien §8 eine Subvention von **€ 500,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2021: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.9 Subventionsansuchen, SC Eurotor Neunkirchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.10.2021 ersucht der SC Eurotor Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention lt. § 7 der Sportförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Neunkirchen.

Begründet wird dies damit, dass der Verein 5 Nachwuchsmannschaften mit insgesamt ca. 100 Kindern und Jugendlichen, 1 Kampfmannschaft und Reservemannschaft die Möglichkeit bietet den Fußballsport zu betreiben und dabei eine sinnvolle Freizeitgestaltung durchzuführen.

Antrag:

Der SC Eurotor Neunkirchen soll laut den Richtlinien §7 eine Subvention in Höhe von **€ 500,--** erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2021: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.10 Subventionsansuchen, Verein zur Förderung der Streichkultur in Neunkirchen

Sachverhalt:

Der Verein für Förderung der Streichkultur in Neunkirchen ersucht mit Schreiben vom 1.3.2021 um Gewährung einer Subvention für die Durchführung der Konzertreihe „16. Neunkirchner Kammermusiktage“ im Jahr 2021.

Antrag:

Der Verein zur Förderung der Streichkultur in Neunkirchen soll wie im Jahr 2020 eine Subvention in Höhe von € 2.000,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/3810-7560 „ Kulturveranstaltungen“ (Ansatz 2021: € 5.500,--) zu entnehmen.

Bisher ausgegeben	€	0,--
Bereits verplant	€	0,--
Verfügbarer Betrag	€	5.500,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.11 Ansuchen um Subvention, Herr Joe Pinkl

Sachverhalt:

Herr Joe Pinkl ersucht die Stadtgemeinde mit Schreiben vom 19.10.2021 um Übernahme der Kosten für die Durchführung eines Konzertes am 23.9.2021 in der evang. Pfarrkirche mit Shlomit Butbul & Ensemble FANDUJO.

Antrag:

Herr Pinkl erhält lt. der beiliegenden Honorarnote Nr. 23 einen Betrag von **€ 500,--** als Subvention.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/3810-7560 „Kulturveranstaltungen“ zu entnehmen. (Ansatz 2021: € 8.500,--).

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.12 Subventionsansuchen, Faschingsgilde Neunkirchen

Sachverhalt:

Die Faschingsgilde Neunkirchen ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 18.10.2021 um eine Subvention für die erhöhten Mietkosten für den neuen Lagerraum.

Die Faschingsgilde Neunkirchen musste mit Mai 2021 ihr Gilden-Lager in der Wienerstraße räumen und sich einen neuen Lagerraum für diverses Faschingsequipment anmieten.

Dies ist mit erheblichen Mehrkosten für die Faschingsgilde verbunden. Die Jahresmiete beträgt derzeit € 1.332,--, dies entspricht etwa dem Doppelten der bisherigen Miete.

Antrag:

Die Faschingsgilde erhält eine Subvention für die Mehrkosten des neuen Lagerraumes in Höhe von **€ 700,--**. Der Betrag wird der Kostenstelle 1/3810-7570 „Zuwendungen an Kulturvereine“ (Ansatz 2021: € 4.200,--) entnommen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.13 Subventionsansuchen Kulturverein Neunkirchen

Sachverhalt:

Der Kulturverein Neunkirchen ersucht mit Schreiben vom 7.10.2021 die Stadtgemeinde um eine Subvention für das 25jährige Bestehen. Seit 1996 hat der Verein erfolgreich über 200

Veranstaltungen mit internationalen und nationalen Künstlern das Kulturleben in Neunkirchen bereichert.

Da diese Produktionen mit sehr hohen Kosten verbunden sind, wäre der Verein über eine Unterstützung sehr dankbar.

Antrag:

Der Kulturverein erhält aufgrund seiner 25jährigen Bestehens eine Subvention in Höhe von € 1.000,--. Die Bedeckung der Kosten erfolgt über die Haushaltsstelle „Zuwendungen Kulturvereine“ 1/3810-7570 (VA 2021 € 4.200,--).

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.14 Subvention der Pensionisten- und Seniorenverbände

Sachverhalt:

Nachstehende Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes Neunkirchen haben um Gewährung einer Subvention zur Betreuung älterer Mitbürger von Neunkirchen angesucht:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen (inkl. Peisching)
NÖ. Seniorenbund, Ortsgruppe Mollram

Im Vorjahr wurden folgende Subventionen vergeben:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€ 275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€ 110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen	€ 275,00
NÖ. Seniorenbund, Ortsgruppe Mollram	€ 110,00

Für das Jahr 2021 sollen an Neunkirchner Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes folgende Subventionen zur Auszahlung gebracht werden:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€ 275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€ 110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen	€ 275,00
NÖ. Seniorenbund, Ortsgruppe Mollram	€ 110,00

Die Höhe der zu beschließenden Subventionen beträgt € 770,00.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/4110-7280, ordentlicher Haushalt 2021.

Antrag:

Für das Jahr 2021 werden an Neunkirchner Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes folgende Subventionen zur Auszahlung gebracht.

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€ 275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€ 110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen	€ 275,00
NÖ. Seniorenbund, Ortsgruppe Mollram	€ 110,00
Gesamt	€ 770,00

Die erforderliche Bedeckung soll unter der Haushaltsstelle 1/4110-7280, ordentlicher Haushalt 2021, erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.15 Verein Jugendförderung Neunkirchen Ansuchen Kostenbeteiligung Jugendberatungsstelle 2022

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.10.2021 ersucht die Obfrau des Vereins Jugendförderung Neunkirchen um eine Kostenbeteiligung zum Projekt „Jugendberatungsstelle Neunkirchen“ 2022 in der Höhe von € 26.500,00. Diese Förderung ist Voraussetzung, dass sich auch das Land NÖ an den Kosten beteiligt.

Im Voranschlag 2022 wird auf dem Haushaltskonto 1/2590-7291 „Jugendberatungsstelle“ ein Betrag von € 26.500,00 budgetiert.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Verein Jugendförderung Neunkirchen erhält für das Jahr 2022 eine Förderung in der Höhe von € 26.500,00.

Die Bedeckung erfolgt im Voranschlag 2022 auf dem Haushaltskonto 1/2590-7291.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.16 KidsZone+More HIPPY Subvention

Sachverhalt:

„KIDS zone+more“ hat mit Schreiben vom 8. Juli 2021 um Subvention für Ihre Tätigkeiten angesucht.

HIPPY ist ein interkulturelles Bildungsprogramm, das eigens für Familien mit Migrationshintergrund entwickelt wurde. HIPPY betreut bildungsbenachteiligte Familien mit dem Ziel der frühen, innerfamiliären Förderung ihrer drei- bis siebenjährigen Kinder. Aufgrund seiner aufsuchenden Arbeitsweise mit wöchentlichen Hausbesuchen durch MitarbeiterInnen aus der Zielgruppe ist HIPPY speziell für MigrantInnen geeignet. Die Mütter bzw. Eltern werden in die Lage versetzt, ihre Kinder selbst zu fördern und sind damit die HauptakteurInnen des Programms. Im abgelaufenen

Kindergarten-Schuljahr wurden in Neunkirchen 9 Familien betreut. Das Projekt soll auch im Herbst 2021 fortgesetzt werden.

Dank der Kofinanzierung des Bundeskanzleramtes kann auch im Jahr 2021 mit der Betreuung von 9 Familien in Neunkirchen weitergearbeitet werden. Diese Familien werden während der Schulzeiten wöchentlich durch Hausbesuche betreut. Monatlich gibt es schwerpunktgestaltete Gruppentreffen für alle TeilnehmerInnen.

„KIDS zone+more“ soll eine Subvention in der Höhe von € 500,00 erhalten
Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/0610-7571 (diverse Maßnahmen).

Antrag:

„KIDS zone+more“ soll eine Subvention in der Höhe von **€ 500,00** erhalten.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/0610-7571 (diverse Subventionen)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.17 Verein Startklar - Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der Verein STARTKLAR hat mit Schreiben vom 3.9.2021 um eine Subvention für die Tätigkeiten in Neunkirchen, Holzplatz 9, in der Höhe von € 1.000,-- angesucht.

STARTKLAR ist ein Verein, der in Neunkirchen, am Standort Holzplatz 9, ein Projekt „Spielgruppen zur Deutschförderung für Kinder von 2 bis 6 Jahren“ betreibt,

Ziel dieses Projektes, das bis Juni 2022 laufen soll, ist es, dass mehrsprachig aufwachsende Kinder bei Schuleintritt sprachlich fit sind.

Um den Standort in Neunkirchen finanzieren zu können, ersucht der Verein um eine finanzielle Unterstützung für die angegebene Projektlaufzeit in der Höhe von € 1.000,--.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/4110-7290 (Integrationsmaßnahmen).

Voranschlag 2021: € 7.000,-- , bereits verausgabt € 0,--, verfügbarer Betrag: € 7.000,--)

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Der Verein STARTKLAR soll eine Subvention in der Höhe von € 1.000,-- erhalten.
- Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/4110-7290 (Integrationsmaßnahmen)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.18 Subvention Maschinengemeinschaft Mollram 2021

Sachverhalt:

Die Maschinengemeinschaft Mollram hatte im Jahr 2021 Ausgaben (Rechnung liegt vor) für Reparaturen diverser Maschinen und ersucht daher um Subvention in der Höhe von € 1.000,00.

Im Voranschlag 2021 sind in der Haushaltsstelle 1/7490-7680 € 2.000,00 für die Förderung der Landwirtschaft eingesetzt und verfügbar.

Antrag:

Der Maschinengemeinschaft Mollram wird eine Subvention von € 1.000,00 gewährt.

Die Bedeckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 1/7490-7680.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.19 Subvention Maschinengemeinschaft Peisching 2021

Sachverhalt:

Die Maschinengemeinschaft Peisching hatte im Jahr 2021 Ausgaben (Rechnung liegt vor) für eine Neuanschaffung für einen Stallmiststreuer und ersucht daher um Subvention in der Höhe von € 1.000,00.

Im Voranschlag 2021 sind in der Haushaltsstelle 1/7490-7680 € 2.000,00 für die Förderung der Landwirtschaft eingesetzt und verfügbar.

Antrag:

Der Maschinengemeinschaft Peisching wird eine Subvention von € 1.000,00 gewährt.

Die Bedeckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 1/7490-7680.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.20 Tierschutzverein Schwarzatal, 2620 Ternitz; Ansuchen um Subvention für 2021

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.3.2021 ersucht die Obfrau des Tierschutzvereines Schwarzatal, Rechengasse 11, 2620 Ternitz um die Gewährung einer Subvention für das Jahr 2021.

Im Voranschlag 2021 stehen auf dem Haushaltskonto 1/0600-726910 „Beitrag an Tierschutzverein“ € 1.200,00 zur Verfügung.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Tierschutzverein Schwarzatal, 2620 Ternitz erhält für das Jahr 2021 eine Subvention in der Höhe von € 1.200,00.

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Gemeinderätin Regina Danov, BA.](#)

Zusatzantrag von Gemeinderätin Regina Danov, BA:

Die Subvention für den Tierschutzverein Schwarzatal möge auf mindestens € 2.000,00 erhöht werden.

Abstimmung Zusatzantrag von Gemeinderätin Regina Danov, BA:

Für: FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE, SPÖ

(mehrheitlich abgelehnt)

Abstimmung Hauptantrag:

(einstimmig beschlossen)

3.1.21 Subventionsansuchen, evangelische Pfarrgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.11.2021 sucht die evangelische Pfarrgemeinde Neunkirchen um Unterstützung für die Sanierungs- und Renovierungsarbeiten an der Pfarrkirche an. Es wird ersucht diese notwendigen Maßnahmen mit € 1.500,00 zu unterstützen.

Auf der Haushaltsstelle 1/3900-7470 „Zuwendungen“ stünden im VA 2021 noch € 1.500,00 zur Verfügung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die evangelische Pfarrgemeinde Neunkirchen erhält für die Sanierungs- und Renovierungsarbeiten an der Pfarrkirche eine Subvention in der Höhe von € 1.500,00.
- Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/3900-7470 „Zuwendungen“, VA 2021 € 1.500,00.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

[Stadtrat Ing. Günther Kautz, Stadträtin Christine Vorauer, Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd und Gemeinderat Christian Moser nehmen ab 18:43 Uhr wieder an der Sitzung teil.](#)

Gemeinderat Ing. Mario LUKAS verlässt 18:43 Uhr die Sitzung.

3.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG, DIGITALISIERUNG, KOMMUNIKATION & IT

3.2.1 Erweiterung der Tarife für die neue Gemeindestube

Sachverhalt:

Zusätzlich zu den bestehenden Inseratarifen für das amtliche Mitteilungsblatt (Die neue Gemeindestube) sollen Tarife für Sonderaktionen angeboten werden können. Dies bringt einerseits den Vorteil, dass Betriebe günstig in einer Zeitung mit einer hohen Haushaltsabdeckung in Neunkirchen inserieren können und andererseits auch neue Möglichkeiten, die Kostendeckung für die Produktionskosten zu erhöhen. Bei allen Sondertarifen gelten die gültigen allgemeinen Verlagsbedingungen. Alle Tarife sind wertgesichert auf Basis des vom Österreichischen statistischen Zentralamts verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index. Eine Anpassung erfolgt jährlich auf Grund des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Kalenderjahres.

Sondertarif Themenseiten

Themenseiten greifen allgemeine Themen mit Neunkirchen-Bezug und Relevanz für die Wirtschaft (z.B. Schulstart in Neunkirchen, Öffnungszeiten Gastronomie zu Weihnachten) oder Projekte in Neunkirchen (z.B. Neubau-Projekt) auf, zu denen Betriebe für die das Thema relevant ist, zu einem Sondertarif inserieren können. Über die Themenauswahl entscheidet die Redaktion. Um den Umfang und damit die Kosten für die Produktion nicht zu erhöhen, wird dafür ein eigenes Format geschaffen.

Es steht jedem Inserenten eine 1/16-Seite zur Verfügung zum Sonderpreis von € 60,-- zzgl. 5% Werbeabgabe und 20 % Mehrwertsteuer. Es kann im Format 29 mm hoch x 87 mm breit gebucht werden. Dieses Inserat kann pro Betrieb pro Themenseite nur ein Mal gebucht werden.

Sondertarif Aufkleber

Auf der Titelseite können Aufkleber (= Druckwerk, das aufgeklebt wird) gebucht werden. Die Größe des Aufklebers ist auf das Format von maximal A6 entspricht einer Achtel-Seite) möglich. Die Verrechnung erfolgt auf Basis des aktuellen Tarifs für eine Viertel- oder Achtel-Seite.

Die Kosten für die Aufkleber sind vom Inserenten zu tragen und die fertigen Druckwerke rechtzeitig an die Druckerei zu übermitteln, die die neue Gemeindestube druckt.

Die Kosten für das Aufkleben werden direkt von der Druckerei an den Inserenten verrechnet.

Da die Titelseite das Aushängeschild der Zeitung ist, bleibt es der Redaktion vorbehalten, Sujets abzulehnen.

Sondertarif Neunkirchner Jungunternehmer

Der Sondertarif Jungunternehmer gilt für Betriebe mit Standort in Neunkirchen. Der Tarif kann einmalig innerhalb eines Jahres nach Gründung des Betriebes bzw. Verlegung des Standortes nach Neunkirchen in Anspruch genommen werden. Bei Änderung des Standortes gilt er nur dann, wenn der Betrieb den Standort erstmalig nach Neunkirchen verlegt. Als Stichdatum gilt das Einlangen des Betriebserhebungsbogens bei der Stadtgemeinde.

Der Sondertarif ist eine 1+1 gratis-Aktion und beinhaltet eine Schaltung in der Größe einer Viertelseite. Dabei wird die erste Schaltung verrechnet, die zweite erfolgt gratis in der darauffolgenden Ausgabe. Das Sujet beider Schaltungen ist das gleiche.

Die Sondertarife für die neue Gemeindestube treten mit 1.1.2022 in Kraft.

Antrag:

Für die neue Gemeindestube werden folgende zusätzliche Inseaten-Tarife beschlossen:

Für Themen-Sonderseiten können Inserate in der Größe einer 1/16-Seite zum Preis von € 60,-- zzgl. 5 % Werbeabgabe und 20 % MwSt. angeboten werden.

Auf der Titelseite können Aufkleber gebucht werden. Die Kosten werden laut aktuellem Tarif von bis zur Größe einer 1/8-Seite verrechnet.

Für Neunkirchner Jungunternehmer gibt es die Aktion 1+1 in der Größe einer Achtelseite. Das erste Inserat wird nach gültigem Tarif verrechnet, das zweite ist gratis. Die Aktion gilt für Unternehmen ab Einrichtung bzw. Verlegung des Standortes in bzw. nach Neunkirchen.

Die neuen Tarife treten mit 1.1.2022 in Kraft und sind wertgesichert, alle bisherigen Tarife bleiben bestehen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.2.2 Videoüberwachung Erholungszentrum

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2021 wurde von der SPÖ-Fraktion der Dringlichkeitsantrag betreffend Videoüberwachung von Infrastrukturanlagen eingebracht. Nach Zuerkennung der Dringlichkeit wurde dieser Tagesordnungspunkt dem Gemeinderatsausschuss für Verwaltung, Digitalisierung, Kommunikation & IT zur Beratung zugewiesen.

Vor Einholung von Angeboten einigte man sich darauf die Videoüberwachung auf das EHZ / Freibad und den Schafferhofergarten zu beschränken.

In der Ausschusssitzung vom 16.09.2021 wurden die vorgelegten Angebote geprüft und als zu teuer eingestuft, daraufhin erstattete Stadtrat Leopold Berger, DSA im Stadt- und Gemeinderat einen entsprechenden Bericht. Im Anschluss wurde der Fachbereich EDV / IT mit neuerlichen Erhebungen beauftragt. Hierbei wurde entschieden sich zunächst nur auf das Erholungszentrum zu beschränken.

Die grundsätzliche Voraussetzung für die Kabelverlegearbeiten ist, dass man vorhandene Verrohrungen verwenden kann. Sollten Teile der vorhandenen Verrohrung nicht nutzbar sein, muss entweder ein externer Elektriker beauftragt werden oder eben der Elektriker der Stadtgemeinde Neunkirchen.

In der Auflistung wird ein Punkt mit „Arbeitszeit“ und insgesamt € 7.200,00 bewertet. Dabei handelt es sich einerseits um fiktive Kosten unserer eigenen Mitarbeiter und andererseits um Kosten einer allfälligen externen Vergabe.

Bei den Kameras handelt es sich um Kameras mit einer 1080P Auflösung, aber um keine 4K-Auflösung. Diese Kameras sollten eine ausreichende Auflösung bieten. Weiters wurden Kameras gewählt, die eine Infrarotreichweite bis zu 30 Meter bieten können. Die Anzahl der Kameras wurden derart gewählt, dass das Areal des Erholungszentrums zum überwiegenden Teil abgedeckt werden kann (siehe Beilage).

Jede Kamera benötigt eine 265GB-Speicherkapazität und verfügt über eine Cloudanbindung. Weiters verfügen die Kameras über diese technische Ausgestaltung, die erforderlich ist, um auch bei Dunkelheit die Personen erkennen zu können.

Die Kameras verfügen über ein drehbares Objektiv (36-112 Grad), womit der Erfassungsradius größer ist, als der der in der Beilage angeführt ist.

Die Kameras sind wetterfest und verfügen über einen Vandalismusschutz und sind in einem sehr großen Temperaturbereich anwendbar (-40 bis zu + 50 Grad).

Diesbezüglich handelt es sich um eine Auflistung, welche Kameras bzw. welches Equipment, aus Sicht der EDV, zumindest notwendig ist.

Die Bedeckung erfolgt unter der HH Stelle 1/8350-04201 für die Videoüberwachung des EZ, hierfür ist im VA 2022 Vorkehrung getroffen worden.

Beschlussvorschlag des Gemeinderatsausschusses für Verwaltung, Digitalisierung, Kommunikation & IT:

Es soll ein Grundsatzbeschluss über die Installation einer Videoüberwachung für das Erholungszentrum gefasst werden.

Budgetiert ist dieses Vorhaben im VA 2022, es soll somit im kommenden Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden Die Anschaffung soll daher im Jänner 2022 erfolgen.

Die genaue technische Ausführung soll noch mit allen Fraktionen, z.B. in einer Klubobleutebesprechung, abgesprachen werden.

Mit der Anschaffung, Installation und Umsetzung wird der Fachbereich EDV / IT beauftragt.

Antrag:

Der Gemeinderatsausschuss für Verwaltung, Digitalisierung, Kommunikation & IT möge über die Ausarbeitung des Fachbereiches EDV /IT befinden und einen Vorschlag zur Beschlussfassung an den Stadtrat formulieren bzw. die weitere Vorgehensweise festlegen.

Gemeinderat Ing. Mario LUKAS nimmt ab 18:45 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG & FAMILIEN

3.3.1 NÖ Hilfswerk; Anteilige Förderung der Stadtgemeinde Neunkirchen für den Schülertreff im Schuljahr 2021/22

Sachverhalt:

Die Nachmittagsbetreuung der Neunkirchner Pflichtschüler und hier vor allem der Volksschulkinder erfolgt im Schülertreff Neunkirchen durch das NÖ Hilfswerk.

Untergebracht ist der Schülertreff im Hort bei der Volksschule Steinfeld. Dabei werden im Schuljahr 2021/22 in 3 Hortgruppen insgesamt 65 Schüler, davon 55 Schüler aus Neunkirchen, betreut.

Damit dieser Schülertreff in Neunkirchen geführt wird, verpflichtete sich die Stadtgemeinde Neunkirchen sowohl den im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 vorgesehenen Personalkostenzuschuss, derzeit € 2,83 pro Schüler und Monat, als auch einen Finanzierungsbeitrag in Höhe des nicht durch Elternbeiträge und Landesförderungen abgedeckten Fehlbetrages zu leisten.

Bei der im Schuljahr 2021/22 betreuten Schülerzahl von 65 Schüler, davon 55 Schüler aus Neunkirchen wohnhaft, wurde lt. beiliegender Gesamtkostenabrechnung des NÖ Hilfswerkes ein zusätzlicher Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde Neunkirchen in Höhe von

€ 17.225,27 für die Führung des Schülertreffs während der Schulzeit errechnet. Dieser Finanzierungsbeitrag ist in zwei Beträge, wobei der 1. Betrag noch 2021 anfällt, zu entrichten.

Kostenstelle 1/2500-7570 Deckungsbeitrag Hilfswerk

Ansatz 2021	€ 30.000,--
Bereits ausgegeben	€ 10.544,15
Verfügbarer Betrag	€ 19.455,85

Antrag:

Die Nachmittagsbetreuung für Schüler der Neunkirchner Pflichtschulen durch das NÖ Hilfswerk im Schülertreff Neunkirchen soll auch im Schuljahr 2021/22 fortgeführt werden.

Dazu ist der Finanzierungsbeitrag in Höhe von 17.225,27 der lt. Gesamtkostenabrechnung für das Schuljahr 2021/22 errechnet wurde für die Neunkirchner Schüler zu übernehmen, wobei der 1. Betrag in Höhe von € 8.612,64 noch im Jahr 2021 anfällt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.3.2 Stadtbücherei Neunkirchen - neue Mediengruppe (Tonies)

Sachverhalt:

Im Mai 2021 wurde alleine durch Drittmittel die Anschaffung einer neuen Mediengruppe für die Stadtbücherei Neunkirchen durchgeführt: Tonies.

Bei Tonies handelt es sich um Audio-Medien, die aber den Mehrwert eines haptischen Spielzeugs besitzen. Tonies sind Figuren, die auf eine sogenannte Tonie-Box gestellt, einen Audio-Inhalt

abspielen. Es gibt drei Kategorien von Tonies: Geschichten-Tonies, Lieder-Tonies und Wissens-Tonies (z.B. Was ist Was,...). Die Stadtbücherei verfügt über alle drei Arten von Tonies. Da es sich bei dem Audio-Trägermedium gleichzeitig um eine handbemalte Spielfigur handelt, kann diese von den Kindern auch als Spielzeug verwendet werden und die kindliche Fantasie anregen. Somit entsprechen Tonies dem modernen Idealbild eines Mediums mit mehreren Nutzungsmöglichkeiten.

Um die Audio-Inhalte abzuspielen ist eine Tonie-Box vonnöten, diese wird von der Stadtbücherei nicht verliehen. Allerdings ist das Medium Tonie sehr beliebt, vor allem bei jungen Eltern. Diese besitzen in der Regel Tonie-Boxen für ihre Kinder, allerdings ist der Ankauf der Figuren für Privatpersonen mühsam und teuer, da es eine große Vielfalt an Tonies gibt und diese etwa 15€ pro Figur kosten, um dann zumeist nur ein - oder zweimal benutzt zu werden. Somit hat sich der Verleih von Tonies in der Stadtbücherei als sehr populäre Maßnahme erwiesen, die von vielen Eltern dankbar angenommen wurde, da man so für eine geringe Gebühr alle Tonies ausleihen kann, anstatt sie selbst kaufen zu müssen.

Die Mediengruppe Tonies wurde mit Juni 2021 mit einer Leihgebühr von 1,50€ pro Figur und einer Leihdauer von 2 Wochen als neue Mediengruppe in der Stadtbücherei Neunkirchen eingeführt und hat sich seitdem als stark entlehntes Medium etabliert. Daher ersuchen wir den löblichen Gemeinderat um den nachträglichen Beschluss der Einführung dieser Mediengruppe mit den angegebenen Parametern.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Einführung der Mediengruppe „Tonies“ mit den angegebenen Parametern ist nachträglich genehmigt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR

3.4.1 Ersatzanschaffung Müllfahrzeug für den Städtischen Wirtschaftshof und Ausscheidung Altfahrzeug

Sachverhalt:

Da beim Müllwagen Steyr (NK-47 WG, BJ: 10/1997) schwere Mängel festgestellt wurden, und eine Reparatur aufgrund fehlender Ersatzteile nicht mehr möglich ist (Mitteilung Fa. Lagerhaus) soll für die städt. Müllabfuhr ein neues Gerät angeschafft werden.

Für die Ersatzanschaffung wurden die Firmen MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH + M-U-T (Fahrzeugaufbau) und MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH + Faun (Fahrzeugaufbau) kontaktiert (jeweils € 186.580,68 und € 190.000,00 exkl. Ust.), beide übermittelten Angebote durch diese Firmen wurden dabei über die BBG Rahmenvereinbarung bezogen, eine weitere Ausschreibung ist somit nicht notwendig.

Im Zuge der Vorverhandlungen stellte sich heraus, dass die Firma MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH + Faun bis Mitte März 2022 bereits ausliefern könnte und für die Zwischenzeit der Stadtgemeinde Neunkirchen kostenlos ein Altfahrzeug zur Verfügung stellen würde. Somit ist dieses Angebot am zweckmäßigsten und soll daher angekauft werden. Das neue Fahrzeug soll mittels eigens im Gemeinderat zu beschließenden Leasingvertrag finanziert werden, die Ausgaben sind im Voranschlag 2022 berücksichtigt.

Antrag:

Es wird beschlossen, das neue Müllfahrzeug von der Firma MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH + Faun zum Angebotspreis von € 186.580,68 (exkl. Ust.) anzukaufen. Weiters wird die Ausscheidung und der Verkauf des Altfahrzeuges an den Bestbieter beschlossen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.4.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix betreffend Abfallwirtschaftsverordnung 2022 nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992)

Sachverhalt:

Aufgrund der geplanten Adaptierungen im Abfallwirtschaftswirtschaftsverband wie der Neubau des Wertstoffsammelzentrums gab es in den letzten Tagen und Wochen noch entsprechende Abstimmungen mit dem Abfallwirtschaftsverband.

Die letzte Gebührenanpassung im Bereich der Abfallwirtschaft erfolgte im Jahr 2011 bzw. 2012, die aktuelle Abfallwirtschaftsverordnung ist seit 01.01.2016 in Kraft und wurde im Gemeinderat am 14.12.2015 beschlossen.

Da die neue Abfallwirtschaftsverordnung mit 01.01.2022 in Kraft treten soll, ist eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 29.11.2021 erforderlich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die nachstehende Abfallwirtschaftsverordnung 2022 beschließen:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung 2022
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Stadtgemeinde Neunkirchen**

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Neunkirchen werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- c) Abfallwirtschaftsgebühren
- d) Abfallwirtschaftsabgabe

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Neunkirchen (KG Neunkirchen, KG Peisching und KG Mollram).

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll (inkl. Metall- und Metallschrottabfälle sowie Holzabfälle)

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 6. Restmüll
 7. Kompostierbaren Abfällen
 8. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
 9. Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
 10. Sperrmüll zu sammeln.
- (2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Behältervolumen von 90 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) **Kompostierbarer Abfall** wird mittels einer zur Verfügung gestellten Biotonne (Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr gesammelt und einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

Ausgenommen sind jene Liegenschaften, bei denen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung durchführt.

Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.
- (4) **Altpapier** ist in der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) **Wertstoffe** sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Behältervolumen von 240 Liter oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.

Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben bei der Stadtgemeinde bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen und der Stadtgemeinde Neunkirchen bereitgestellten Behältnisse (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Die beigestellten Müllbehälter bleiben Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen bzw. der Stadtgemeinde Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Der Abfallwirtschaftsverband und die Stadtgemeinde Neunkirchen sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden pro Kalenderjahr

- | | |
|----|---|
| 7 | Einsammlungen von Restmüll |
| 13 | Einsammlungen von Restmüll „Windel“ wobei die Gefäße mit einem gelben Punkt gekennzeichnet sind |
| 6 | Einsammlungen von Altpapier |

für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 9,00
für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 41,25
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke):	
pro Müllsack mit 120 Liter	€ 4,13

III. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,00
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 6,00
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke):
 - pro Müllsack mit 60 Liter € 1,50
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15% der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Stadtgemeinde Neunkirchen abzugeben.

§ 10

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen / Müllsäcke) im Pflichtbereich ab 6:00 Uhr an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Abfallwirtschaftsverordnung 2015 (vom Gemeinderat beschlossen in der Sitzung vom 14.12.2015) außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Anlage

Mindestvoraussetzung zur Eigenkompostierung

Für eine sachgemäße Kompostierung müssen folgende Mindestvoraussetzungen gegeben sein:

- a) Es müssen alle biogenen abbaubaren Abfälle, die für eine Entsorgung durch die Biotonne vorgesehen sind, kompostiert werden.
- b) Eigenkompostierung muss auf einer ausgewiesenen, geeigneten Fläche stattfinden.
- c) Das Kompostierungsvolumen ist der Anzahl der Personen einer Wohnung, der Grundstücksfläche und dem Grundstücksbewuchs anzupassen.
- d) Mögliche Geruchsbelästigungen und Belästigungen durch Haus- und Wildtiere (Katzen, Ratten, Marder, Fliegen, etc.) sowie sonstige Belästigungen von Anrainern sind zu vermeiden.
- e) Die Eigenkompostierung darf zu keiner Mehrbelastung des Kanalsystems führen.
- f) Für eine ordnungsgemäße Kompostierung muss der Komposthaufen schichtweise aufgebaut sein und ausreichend durchlüftet und befeuchtet werden.
- g) Eine bestimmungsgemäße Verwendungsmöglichkeit für den anfallenden Frisch- und Reifekompost muss gegeben sein.
- h) Bei Eigenkompostierung (Abmeldung von der Biotonne) ist die geplante bzw. bestehende Kompostierungsfläche durch eine Grundriss-Skizze mit Abmessungen und einem Foto der Gemeinde anzuzeigen.
- i) Örtlicher Nahebereich bedeutet, die Eigenkompostierung findet auf dem Grundstück des Eigentümers (Nutzungsberechtigten) der Wohnung oder allenfalls auf einem im Eigentum stehenden angrenzenden Grundstück (dieses Eigentümers/Nutzungsberechtigten) statt.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderätin Regina Danov, BA, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Vizebürgermeister Johann Gansterer und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Anfrage von Gemeinderätin Regina Danov, BA:

Gibt es seitens des Abfallwirtschaftsverbandes einen Jahresbericht? Wenn ja, bitte um eine Berichterstattung an den Gemeinderat. Wenn, nein, wieso nicht und wann wird dies von der Stadtgemeinde eingefordert werden?

Der Bürgermeister erklärt hierauf, dass es keinen Jahresbericht gibt, sondern lediglich Protokoll der zwei Mal jährlich stattfindenden Generalversammlung und lädt Gemeinderätin Regina Danov, BA ein, diese bei Interesse gerne durchzulesen.

Gemeinderätin Hildegard Berger verlässt um 19:03 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Hildegard Berger nimmt ab 19:05 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadträtin BRin Andrea Kahofer verlässt um 19:09 Uhr die Sitzung.

Stadträtin BRin Andrea Kahofer nimmt ab 19:11 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin MMag. Patricia Gsenger verlässt um 19:12 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Gelinde Metzger verlässt um 19:13 Uhr die Sitzung.

Abänderungsantrag von Stadtrat Ing. Günther Kautz:

Die Abfahren der Biomüll-Tonne sollen von 26 auf 22 Abfahren reduziert werden und somit in den vier „kalten Monaten“ nur einmal monatlich entleert werden.

Abstimmung Zusatzantrag von Stadtrat Ing. Günther Kautz:

(einstimmig beschlossen)

Abstimmung Hauptantrag:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

3.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT & INTEGRATION

3.5.1 Anpassung der Richtlinien

Sachverhalt:

Aufgrund der Umstellung von Barauszahlung auf Überweisung auf ein vom Antragsteller bekannt gegebenes Konto ist eine Anpassung der Richtlinien über die

- Ermäßigung der Müllbeseitigungsgebühr;
- Gewährung des Heizkostenzuschusses;
- Gewährung des Weihnachtsgeldes;
- Zuerkennung des Osterpaketes sowie

- Zuerkennung des Nikolauspaketes

notwendig.

Die Entwürfe für die jeweiligen Richtlinien liegen dem Referatbogen bei.

Antrag:

Die jeweiligen Richtlinien über die

- Ermäßigung der Müllbeseitigungsgebühr;
- Gewährung des Heizkostenzuschusses;
- Gewährung des Weihnachtsgeldes;
- Zuerkennung des Osterpaketes sowie
- Zuerkennung des Nikolauspaketes

werden gemäß der beiliegenden Entwürfe dahingehend abgeändert, dass die Subvention von Barauszahlung auf ein vom Antragsteller bekannt gegebenes Konto überwiesen wird.

Die dafür erforderlichen Bedeckungen sind den in den beiliegenden Entwürfen unter den dort jeweils angeführten Haushaltsstellen zu entnehmen.

Die beiliegenden Entwürfe zur Abänderung der genannten Richtlinien werden genehmigt.

Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Stadträtin BRin Andrea Kahofer.

Gemeinderätin MMag. Patricia Gsenger nimmt ab 19:20 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger nimmt ab 19:21 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6 PRÜFUNGS AUSSCHUSS

Gemeinderat Erduvan Süs verlässt um 19:23 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd verlässt um 19:24 Uhr die Sitzung.

3.6.1 Bühne am Hauptplatz

Sachverhalt:

Am Mittwoch, 10.11.2021, fand eine Prüfung der Bühne am Hauptplatz statt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Antrag der Prüfung der Bühne am Hauptplatz vom 10.11.2021 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

3.6.2 "Causa Rathausbedienstete unter Untreueverdacht"

Sachverhalt:

Am Mittwoch, 10.11.2021, fand eine Prüfung der „Causa Rathausbedienstete unter Untreueverdacht“ statt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Antrag der Prüfung der „Causa Rathausbedienstete unter Untreueverdacht“ vom 10.11.2021 zur Kenntnis nehmen.

Gemeinderat Erduvan Süs und Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd nehmen ab 19:28 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

3.6.3 Kindergärten - Vorschreibung und Einnahmen von Bastelbeiträgen (Punkt 3)

Sachverhalt:

Am Mittwoch, 10.11.2021, fand eine Prüfung der Kindergärten – Vorschreibung und Einnahmen von Bastelbeiträgen statt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Antrag der Prüfung der Kindergärten – Vorschreibung und Einnahmen von Bastelbeiträgen vom 10.11.2021 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

3.6.4 Mietverträge (Punkt 4)

Sachverhalt:

Am Mittwoch, 10.11.2021, fand eine Prüfung der Mietverträge statt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Antrag der Prüfung der Mietverträge vom 10.11.2021 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

4 RECHTSSTREITIGKEITEN

4.1 Causa Veruntreuung von Gemeindegeldern, Beauftragung eines Rechtsanwaltes

Sachverhalt:

Wie, unter anderem, aus diversen Zeitungsberichten bekannt ist, kam es in den vergangenen Jahren durch eine MitarbeiterIn des Rathauses zur Veruntreuung von Gemeindegeldern. Dieser Fall wurde Anfang September aufgedeckt und sofort an das Landeskriminalamt übergeben.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen ihrerseits schließt sich dem nunmehr anhängigen Verfahren als Geschädigte an. Um die Stadtgemeinde bestmöglich zu vertreten, wäre ein Rechtsanwalt zu beauftragen. Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit erteilte der Bürgermeister bereits Mitte Oktober der PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1010 Wien den Auftrag zur rechtsfreundlichen Vertretung der Stadtgemeinde Neunkirchen.

Der Gemeinderat möge, daher die Beauftragung der PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1010 Wien mit der Beratung und der rechtsfreundlichen Vertretung in der oben angeführten Angelegenheit beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1010 Wien mit der Beratung und der rechtsfreundlichen Vertretung in dem Rechtsstreit betreffend die Causa Veruntreuung von Gemeindegeldern zu beauftragen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5 DIVERSE ANTRÄGE

5.1 Initiativantrag gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend Errichtung einer Hundefreilaufzone

Sachverhalt:

Gemeinderätin Regina Danov, BA überreichte dem Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2021, welche im Veranstaltungszentrum der Arbeiterkammer stattfand, den Initiativantrag betreffend Errichtung einer Hundefreilaufzone im Stadtgebiet von Neunkirchen.

Der Initiativantrag wurde vom Bürgermeister entgegengenommen und langte somit am darauffolgenden Tag, Dienstag, der 28. September 2021 am Gemeindeamt ein.

Nach einer verwaltungsseitigen Prüfung der vorgelegten Unterschriften setzte der Bürgermeister den Initiativantrag auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung (am 29.11.2021).

Antrag:

Bericht und Diskussion zum Initiativantrag gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung betreffend die Errichtung einer Hundefreilaufzone im Stadtgebiet von Neunkirchen.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Gemeinderat Wilhelm Haberbichler, Gemeinderätin Regina Danov, BA, Stadträtin Andrea Kahofer und Vizebürgermeister Johann Gansterer.

Stadtrat Ing. Günther Kautz und Gemeinderätin Gerlinde Metzger verlassen um 19:39 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Michaela Kaplan verlässt um 19:40 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin MMag. Patricia Gsenger verlässt um 19:44 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung erschöpft.

Um 19: 51 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung ausgeschlossen.

Das Sitzungsprotokoll des nicht-öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2021 ist separat abgelegt.

Schluss der Sitzung: 19:51 Uhr

Neunkirchen, am 29.11.2021

Geschlossen und gefertigt.

Mag. Christof Holzer eh

Schriftführer

Mag. Susanne Kohn eh

Schriftführer

Gemeinderat Franz Michael Bele eh

VP - Fraktion

Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer eh

Vorsitzender

Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda eh

GRÜNE - Fraktion

Gemeinderätin Gerlinde Metzger eh

SPÖ - Fraktion

Gemeinderat Markus Lorenz, MA

FPÖ - Fraktion